

R-109-23

Beschluss

vom 14. März 2024

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, David Henseler

In Sachen

C. _____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,

handelnd durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kirchenpflege,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Am 27. Oktober 2023 wurde im [Angaben zum Publikationsorgan] die Einladung zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) vom 28. November 2023 publiziert. Es wurde darauf hingewiesen, dass Traktanden und Unterlagen zur Versammlung zwei Wochen vor der Versammlung in den Vorräumen der Kirchen aufliegen und auf der Webseite der Rekursgegnerin aufgeschaltet würden. Anfragen seien mindestens zehn Tage vor der Kirchgemeindeversammlung dem Präsidenten der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

Mit Eingabe datiert vom 30. Oktober 2023 erhob C. _____ (nachfolgend: Rekurrent) Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission. Er beantragte, es sei "ergänzend ein Traktandum 'Anträge' mit einer Frist zu deren Einreichung einzufügen und eine Korrektur und zeitnahe Neupublikation der Einladung anzuordnen, sowie eventualiter ein neuer Termin für die Kirchgemeindeversammlung mit den beantragten bereinigten Traktanden anzusetzen". Die Rekurskommission eröffnete daraufhin das Rekursverfahren R-103-23.

Mit Eingabe datiert vom 31. Oktober 2023 erhob der Rekurrent einen weiteren Stimmrechtsrekurs. Damit beantragte er, die Traktanden und Unterlagen zur Kirchgemeindeversammlung seien umgehend aufzulegen und umgehend auf der Webseite [Angabe der Webadresse] aufzuschalten, eventualiter sei ein neuer Termin für die betreffend Fristen rechtmässige Durchführung der Kirchgemeindeversammlung festzulegen. Die Rekurskommission eröffnete das Rekursverfahren R-104-23.

B.

Mit Entscheid vom 14. November 2023 vereinigte die Rekurskommission die Rekursverfahren R-103-23 und R-104-23 und wies die Rekurse ab. Dagegen gelangte der Rekurrent an das Bundesgericht. Mit Präsidialverfügung vom 23. November 2023 wies dieses ein Gesuch des Rekurrenten um superprovisorische Verschiebung der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2023 ab.

C.

Am 28. November 2023 fand die Kirchgemeindeversammlung der Rekursgegnerin statt. Ab dem 7. Dezember 2023 war das Protokoll dazu auf der Webseite [Angabe der Webadresse] abrufbar. Die Beschlüsse der Versammlung (inklusive Rechtsmittelbelehrung) waren bereits am 1. Dezember 2023 publiziert worden.

D.

Mit Eingabe vom 30. Dezember 2023 erhob der Rekurrent Rekurs bei der Rekurskommission und stellte folgende Anträge:

- " - Dass das Verhalten der Verantwortlichen der KGV vom 28.11.2023 betreffend dem Nichteintreten auf meine mündlichen Anträge gemäss Protokoll Punkt 8 schriftlich zu Rü- gen sei.
- Dass die Kath. Kirche X. _____ zu verpflichten sei, zukünftig bei den Einladungen zu KGV das Traktandum Anträge vor dem Traktandum Mitteilungen und allgemeine Umfrage aufzuführen
- Dass allfällige Anträge von Mitgliedern der Kirchgemeinde analog 'Anfragen' 10 Arbeits- tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden können, und an der KGV zu be- handeln seien
- Dass Anträge welche vor der Publikation der Einladung zur KGV eingereicht wurden, zusammen mit der Einladung zur KGV als Titel publiziert und vollständig auf dem Internet aufzuschalten seien
- Dass durch die Rekurskommission der Kath. Kirche im Kanton Zürich eine entsprechende Verfügung betreffend Antragsrecht der Mitglieder der jeweiligen Kirchgemeinde an die KGV zu erlassen und diese Verfügung amtlich zu publizieren sei."

E.

Mit Urteil vom 8. Januar 2024 (1C_630/2024) trat das Bundesgericht auf die vom Rekurrenten gegen den Rekursentscheid vom 14. November 2024 erhobene Beschwerde nicht ein.

F.

Am 22. Januar 2024 beantragte die Rekursgegnerin, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventualiter sei dieser abzuweisen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Die Rekurskommission ist für die Beurteilung von Stimmrechtsrekursen zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreg- lement, LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. d der Kirchenordnung der Römisch-katholi- schen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO, LS 182.10]). Für das Re- kursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai

1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.2. Der Rekurrent ist als Mitglied und Stimmberechtigter der betroffenen Kirchgemeinde zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG); überdies nahm er an der Kirchgemeindeversammlung teil.

1.3. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 2, Rügepflicht; vgl. auch § 74 Abs. 3 des Kirchgemeindeglements vom 29. Juni 2017 [KGR, LS 182.60]), was vorliegend – soweit die Einhaltung von Verfahrensvorschriften gerügt wird – erfolgt und im Protokoll der Kirchgemeindeversammlung entsprechend festgehalten ist (vgl. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung 02/23 vom 28. November 2023, S. 1647 ff. [nachfolgend: Protokoll]). Entgegen den Ausführungen der Rekursgegnerin (vgl. Rekursantwort, S. 3) kann vorliegend aus dem Umstand, dass der Präsident der Kirchenpflege am Schluss der Versammlung in Anwesenheit des Rekurrenten unwidersprochen festgestellt habe, dass keine Einwände gegen die Geschäftsführung der Versammlung und die Durchführung der Abstimmungen bestünden (vgl. Protokoll, S. 1649) nicht abgeleitet werden, dass die Rügepflicht im vorgenannten Sinn nicht erfüllt wäre.

1.4. Gemäss § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG beträgt die Rekursfrist in Stimmrechtssachen fünf Tage. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme (§ 22 Abs. 2 VRG). Ist die Frist nicht eingehalten, tritt die Rekursbehörde auf den Rekurs nicht ein (ALAIN GRIFFEL, in: derselbe [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 28 N. 11).

Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2023 wurden am 1. Dezember 2023 im offiziellen Publikationsorgan der Rekursgegnerin publiziert. In der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung wird auf die fünftägige Frist zur Einreichung eines Stimmrechtsrekurses hingewiesen. Gleichzeitig heisst es dort, dass ein Rekurs "im Übrigen wegen Rechtsverletzungen sowie unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes innert 30 Tagen" erhoben werden müsse. Der Rekurrent versandte seinen Rekurs am 30. Dezember 2023 (Poststempel). Inhaltlich macht er damit (zumindest sinngemäss) die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung geltend; damit erhebt er Stimmrechtsrekurs. Insofern erweist sich der Rekurs als klar verspätet und ist darauf nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Rekurrent weder Fristwiederherstellungsgründe im Sinn von § 12 VRG geltend macht noch solche ersichtlich wären.

Wie sich sogleich zeigt, wäre dem Rekurs aber auch kein Erfolg beschieden, wenn darauf einzutreten wäre.

2.

Der Rekurrent wiederholt im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen dieselben Anträge, die er bereits in den Rekursverfahren R-103-23 und R-104-23 stellte (vgl. Sachverhalt A und D; insbesondere Rekursanträge, 2.-4. Lemma). Zur Begründung seiner Anträge verweist er gar integral auf seinen Rekurs vom 30. Oktober 2023. Darauf ist nicht weiter einzugehen, zumal sich die Rekurskommission im Rahmen der vereinigten Rekursverfahren R-103-23 und R-104-23 bereits eingehend mit den Vorbringen des Rekurrenten befasste und das Bundesgericht auf eine vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde nicht eintrat (Urteil des Bundesgerichts 1C_630/2023 vom 8. Januar 2024). Der Rekurrent zeigt denn auch in keiner Weise auf, weshalb die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen im Nachgang der Durchführung der Kirchgemeindeversammlung anders zu beurteilen wären als davor.

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich festzuhalten, dass das vom Rekurrenten gerügte Verhalten der Mitglieder der Kirchenpflege ("betreffend dem Nichteintreten auf meine mündlichen Anträge") anlässlich der Versammlung vom 28. November 2023 zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Anders als der Rekurrent dafürhält, widersprechen die Ausführungen des Vizepräsidenten der Kirchenpflege anlässlich der Versammlung dem Entscheid der Rekurskommission vom 14. November 2023 nicht. Vielmehr legte der Vizepräsident dem Rekurrenten lediglich dar, inwiefern er zur Stellung von Anträgen – im Rahmen des Verhandlungsgegenstands – berechtigt ist. Ausserdem verweist die Rekursgegnerin zu Recht darauf, dass der Rekurrent durchaus die Möglichkeit hat, ein Geschäft durch die Kirchenpflege an einer Kirchgemeindeversammlung traktandieren zu lassen: Dazu hätte er den Weg über eine Initiative (§§ 16 ff. KGR) zu beschreiten.

3.

Auf den Rekurs ist nicht einzutreten.

4.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

Demnach beschliesst die Rekurskommission:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Mitteilung an den Rekurrenten und an die Rekursgegnerin, je gegen Empfangsschein.
4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Der Referent:

Beryl Niedermann

David Henseler

Versandt: